

Aktuelle Themen zum Umwelt- und Anlagenrecht

Wien, 29.02.2024

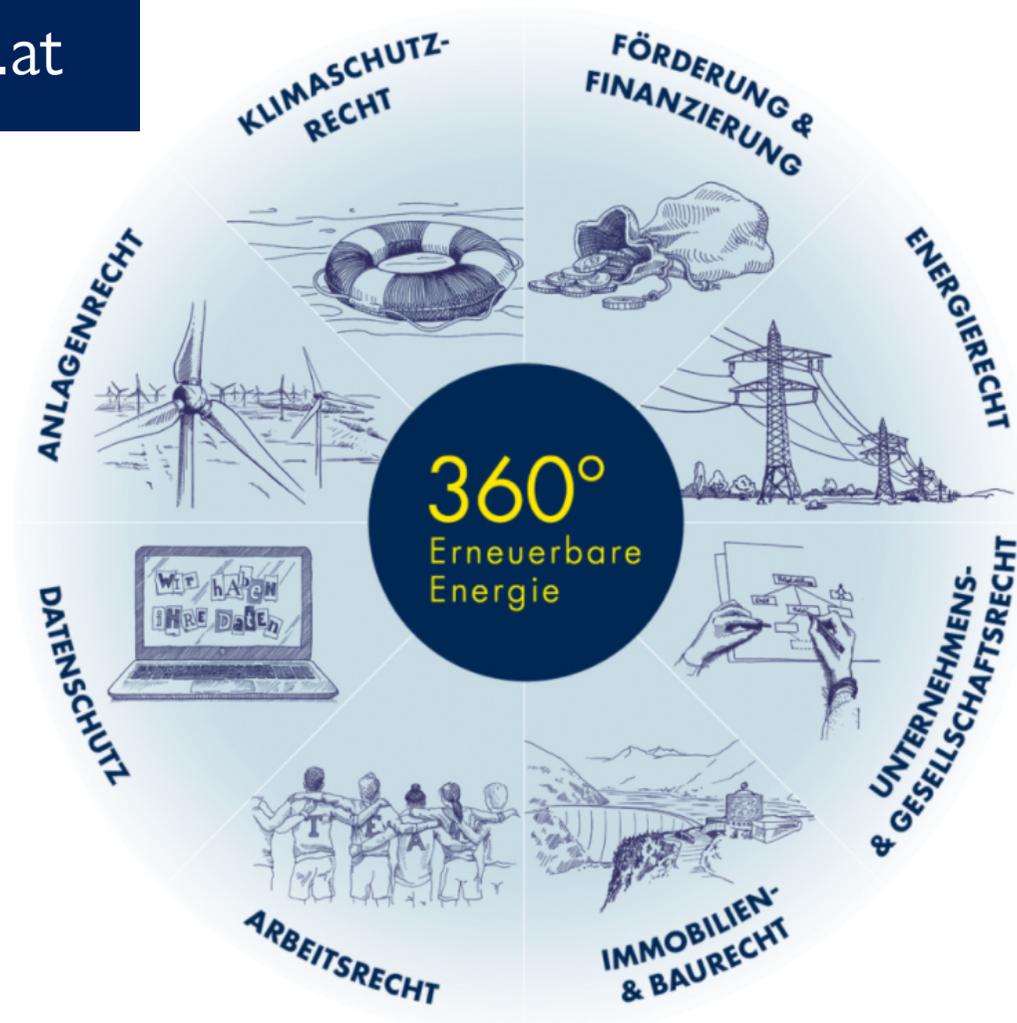
RA Ing. Mario Laimgruber, LL.M.

Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH

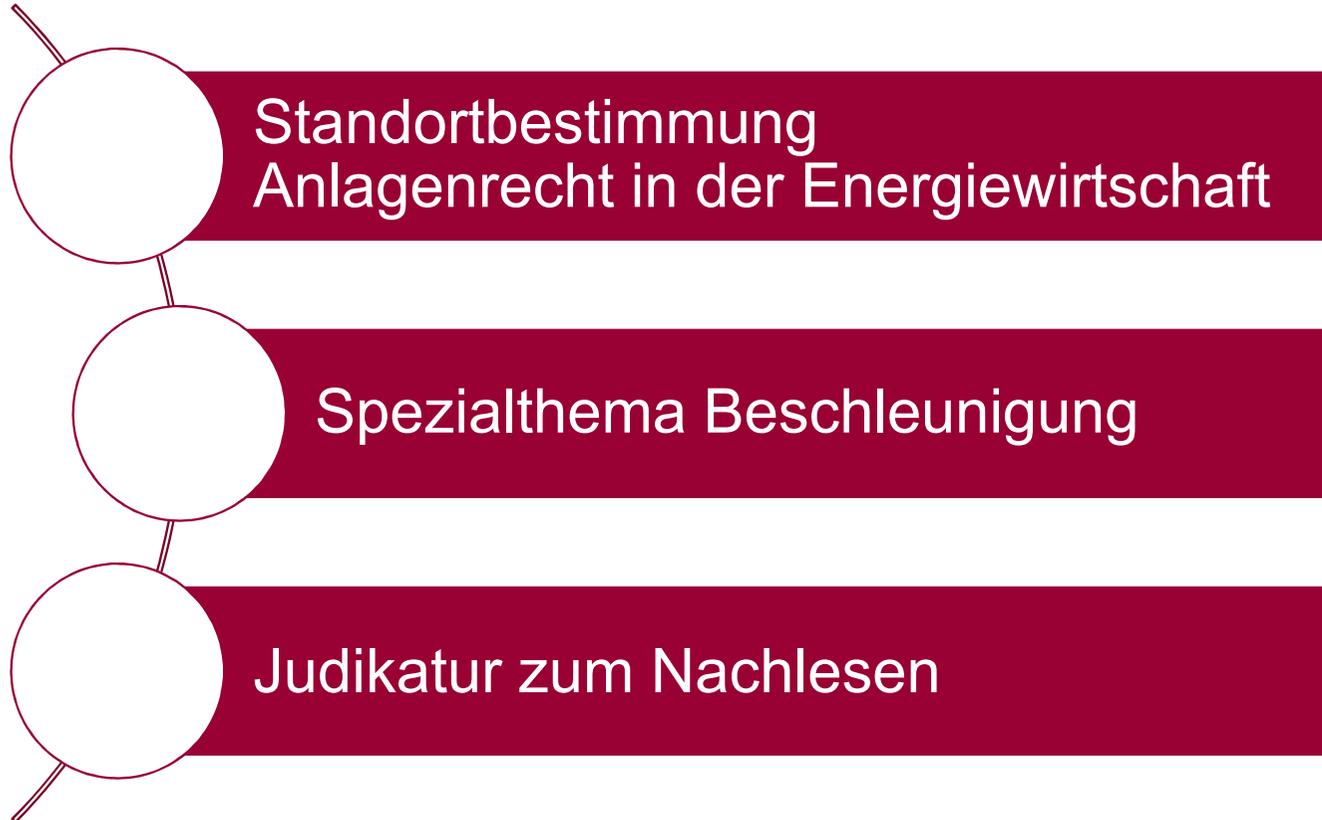


Aktuelle Themen zum Umwelt- und Anlagenrecht

www.360ee.at



Agenda



Anlagenrecht in der Energiewirtschaft

- Erzeugung (Kraftwerke)
- Verteilung (Netze)
- Materienverfahren / UVP
- Überblick Projektablauf



Illustration: Karlheinz Wasserbacher

Spezialthema:

Beschleunigungsinstrumente



Überblick

- **allgemeine Instrumente der Beschleunigung**
 - verfahrensrechtliche Beschleunigungsinstrumente
 - materiell-rechtliche Beschleunigungsinstrumente
 - institutionell-organisatorische Beschleunigungsinstrumente

- **aktuelle europäische Rechtslage**
 - EU-Beschleunigungs-VO
 - RED III

- **aktuelle und potenzielle künftige nationale Rechtslage**
 - UVP-G-Novelle 2023
 - materienspezifische Beschleunigungsbestimmungen
 - EABG

Allgemeine Instrumente der Beschleunigung

Verfahrensrechtliche Beschleunigungsinstrumente (I)

- **vereinfachte Genehmigungs- und Anzeigeverfahren**
 - für bestimmte Anlagen(typen)
 - für Realisierung echter Großprojekte nur beschränkt relevant

- **Ausschluss der Parteistellung oder Verkürzung einzelner Parteienrechte**
 - eng gefasster Parteienbegriff
 - „Verfahrensfreiheit“ mittels Genehmigungsfreiheit

- **Strukturierung des Verfahrens**
 - Steigerung der Verfahrenseffizienz durch bessere Strukturierung
 - angemessene Fristen
 - Hybrid- und Online-Verhandlungen

Verfahrensrechtliche Beschleunigungsinstrumente (II)

○ Verkürzung der Entscheidungsfristen

- kürzere Entscheidungsfristen
- Genehmigungsfiktion bei behördlicher Untätigkeit

○ ex lege-Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

- Umkehr des Modells im VwGVG, wonach einer Beschwerde aufschiebende Wirkung grundsätzlich zukommt, durch ex lege-Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

○ Verkürzung der Rechtsmittelfristen

- kürzere Beschwerdefristen

Materiell-rechtliche Beschleunigungsinstrumente

○ Genehmigungsfreistellung

- Entfall des Verfahrens
- Legalausnahmen für bestimmte Anlagen(typen)
- zB Anlagen(typen), die emissionsarm, naturverträglich und nicht in schutzwürdigen Gebieten gelegen sind; keine sicherheitstechnischen Bedenken einhergehen

○ Abweisungsverbot / ex lege-Gewichtung

- Einzelfallabwägungen im Genehmigungsverfahren
- hohes öffentliches Interesse
 - Vorhaben der Energiewende (UVP-G-Novelle 2023)
- überwiegendes öffentliches Interesse
 - Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen (EU-Beschleunigungs-VO)
- überragendes öffentliches Interesse
 - Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie (RED III)

Institutionell-organisatorische Beschleunigungsinstrumente

○ **Anlaufstellen / Vernetzung**

- Beratung und Unterstützung der Genehmigungswerber
- Koordinierungsstellen
- zB Energieinfrastrukturbehörde

○ **personelle Ressourcen**

- adäquate Ausstattung des Behördenapparates
- Juristen
- Sachverständige
- Administrativpersonal

Aktuelle europäische Rechtslage

EU-Beschleunigungs-VO

Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates zur
Festlegung eines Rahmens für einen
beschleunigten Ausbau der Nutzung
erneuerbarer Energien

EU-Beschleunigungs-VO

- **unmittelbar zur Anwendung kommender Rechtsakt**
 - Vorrang vor entgegenstehendem nationalen Recht

- **grds noch bis 30.06.2024 in Geltung**
 - in Kraft seit 30.12.2022 (für 18 Monate); Verlängerung bis 30.06.2025
 - danach RED III - Umsetzung

- **alle Verfahren zur Genehmigungserteilung iSd EU-Beschleunigungs-VO**
 - deren Beginn innerhalb ihrer Geltungsdauer liegt
 - für Bau, Repowering und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, einschließlich Wärmepumpen, Energiespeicheranlagen am selben Standort sowie für deren Netzanschluss erforderlichen Anlagen einschließlich – soweit vorgeschrieben – Genehmigungen für den Netzanschluss und Umweltverträglichkeitsprüfungen

EU-Beschleunigungs-VO

○ **überwiegendes öffentliches Interesse**

- Planung, Bau und Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen

○ **öffentliche Gesundheit und Sicherheit**

- explizite Anerkennung

○ **ex lege-Gewichtung**

- bei Einzelfallabwägungen der rechtlichen Interessen sollen diese Vorhaben Priorität haben

EU-Beschleunigungs-VO

- **verkürzte Entscheidungsfrist (nicht länger als 3 Monate)**
 - Installation von Solarenergieanlagen und Energiespeicheranlagen
 - Nichteinhaltung der Entscheidungsfrist unterliegt Regime des innerstaatlichen Säumnisschutzes

- **verkürzte Entscheidungsfrist (nicht länger als 6 Monate)**
 - Repowering-Projekte und Ausbau von Anlagen für den erforderlichen Netzanschluss
 - Nichteinhaltung der Entscheidungsfrist unterliegt Regime des innerstaatlichen Säumnisschutzes

- **Genehmigungsfiktion (nach 1 Monat)**
 - bei behördlicher Untätigkeit betreffend Solarenergieanlagen mit einer Kapazität von höchstens 50 kW unter bestimmten Voraussetzungen betreffend Anschlusskapazität

EU-Beschleunigungs-VO

○ **Vorgesehene Beschleunigung ist kein Selbstläufer**

- Genehmigungsfiktion ist zahnlos, wenn sich die Behörden innerhalb der Frist zum Antrag äußern
- Nichteinhaltung sämtlicher anderer Fristen unterliegen dem (äußerst schwachen) Regime des innerstaatlichen Säumnisschutzes
- unscharfe Begrifflichkeiten
- unklare Prioritätenregelung (Feststellungsverfahren?)
- adäquate Ausstattung des Behördenapparates notwendig
- offene Gestaltungsspielräume
- Effektuierung der Beschleunigungswirkung durch Schaffung der notwendigen Grundlagen

Aktuelle europäische Rechtslage

RED III

Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates

RED III

- **in Kraft seit 20.11.2023**
- **Umsetzung in nationales Recht**
 - „nur“ eine Änderungsrichtlinie
 - je nach Bestimmung zumeist bis zum **01.07.2024** bzw **21.05.2025**
- **Erneuerbaren-Ziel wird erhöht**
 - verbindliches Ziel: mindestens **42,5 %** des Bruttoendenergieverbrauchs **bis 2030**
 - unverbindliches Ziel: **45 %** des Bruttoendenergieverbrauchs **bis 2030**
 - Richtziel für innovative Technologien: mindestens **5 % bis 2030** der neu installierten Kapazitäten im Bereich der erneuerbaren Energie
 - für spezielle Sektoren weitere Unterziele, zB Art 22a Abs 1:

*„[...] dass der Beitrag der für Endenergieverbrauchszwecke und nichtenergetische Zwecke genutzten erneuerbaren Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs in der **Industrie** bis spätestens **2030 mindestens 42 %** und **bis 2035 60 %** des für Endenergieverbrauchszwecke und nichtenergetische Zwecke genutzten **Wasserstoffs** beträgt [...]*“

RED III

○ Energie aus erneuerbaren Quellen / erneuerbare Energie

- im Sinne der RL bezeichnet der Ausdruck *„Energie aus erneuerbaren Quellen“* oder *„erneuerbare Energie“* *Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik) und geothermische Energie, Salzgradient-Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas;*
- keine Einschränkung auf bestimmte Formen von erneuerbaren Energien
- keine mengenmäßige Einschränkung (zB bestimmte Anlagengröße oder -leistung)

○ Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie

- *„Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie“* *einen bestimmten Standort oder ein bestimmtes Gebiet an Land, auf See oder in Binnengewässern, der bzw. das von einem Mitgliedstaat als für die Errichtung von **Anlagen zur Erzeugung** [von] Energie aus erneuerbaren Quellen **besonders geeignet** ausgewiesen wurde;*
- dem Wortlaut zufolge sind nur Anlagen zur Erzeugung umfasst
- auch Standorte oder Gebiete **außerhalb** der Beschleunigungsgebiete können **geeignet** sein

RED III

○ **überragendes öffentliches Interesse (Art 16f)**

- *„Die Mitgliedstaaten stellen bis spätestens **21. Februar 2024** sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von **Anlagen zur Erzeugung** von erneuerbarer Energie, bei dem Anschluss solcher Anlagen an das **Netz**, dem betreffenden Netz selbst sowie bei **Speicheranlagen** davon ausgegangen wird, dass sie im **überragenden öffentlichen Interesse** liegen und der **öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen**, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG **im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen** werden.“*
- *„Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten Einzelfällen die Anwendung dieses Artikels im Einklang mit den Prioritäten ihrer gemäß den Artikeln 3 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten **integrierten nationalen Energie- und Klimapläne** auf **bestimmte Teile** ihres Hoheitsgebiets sowie auf **bestimmte Arten von Technologie** oder **Projekten** mit bestimmten technischen Eigenschaften **beschränken**. [...]“*
- **„Überragend“**: Hebt die besonders hohe Bedeutung dieses öffentlichen Interesses hervor. Eine gesetzliche Gewichtungsvorgabe, womit auch eine verstärkte Begründungspflicht einhergeht.

RED III

○ Beteiligung der Öffentlichkeit (Art 15d)

- *„Die Mitgliedstaaten sorgen für die Beteiligung der Öffentlichkeit an den Plänen zur Ausweisung von in Artikel 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2001/42/EG, wozu auch die Ermittlung der betroffenen bzw. voraussichtlich betroffenen Öffentlichkeit gehört.“*
- *„Die Mitgliedstaaten fördern die öffentliche Akzeptanz der Projekte im Bereich erneuerbare Energie durch die direkte und indirekte Beteiligung lokaler Gemeinschaften an diesen Projekten.“*
- Daraus folgt, dass eine **Beteiligung der Öffentlichkeit** im Rahmen der **strategischen Umweltprüfung** bei der **Ausweisung von Beschleunigungsgebieten** (ausdrücklich) vorgesehen ist.
- Fehler im Verordnungserlassungsverfahren können zur **Gesetzwidrigkeit** der Verordnung führen.

RED III

○ Erfassung der Gebiete (Art 15b)

- „Bis zum **21. Mai 2025** führen die Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Einsatz erneuerbarer Energie in ihrem Hoheitsgebiet eine **koordinierte Erfassung** durch, bei der sie das **inländische Potenzial** und die verfügbaren **Landflächen, unterirdischen Flächen, Meere** oder Binnengewässer ermitteln, die für die Errichtung von Anlagen zur **Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen** und die damit **zusammenhängende Infrastruktur wie Netz- und Speichieranlagen einschließlich Wärmespeichern** benötigt werden, um mindestens ihren nationalen Beitrag zum Gesamtziel der Union für erneuerbare Energie für 2030 [...] zu erreichen. Die Mitgliedstaaten können zu diesem Zweck ihre **bestehenden Raumordnungsdokumente oder -plänen nutzen** oder auf ihnen aufbauen, [...]. Die Mitgliedstaaten sorgen gegebenenfalls für die Koordinierung zwischen allen einschlägigen nationalen, regionalen und lokalen Behörden und Stellen – **einschließlich der Netzbetreiber** – bei der Erfassung der benötigten Gebiete. [...]“
- „Zur Identifizierung [...] berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere die **Verfügbarkeit** von Energie aus erneuerbaren Quellen und das **Potenzial der verschiedenen Technologien** [...]; die prognostizierte Energienachfrage [...]; die Verfügbarkeit der einschlägigen Energieinfrastruktur, der Netze, der Speichieranlagen und anderer Flexibilitätsinstrumente [...].“
- „[...] **begünstigen die Mehrfachnutzung** der [...] Gebiete. Projekte im Bereich erneuerbare Energie müssen mit den bereits bestehenden Nutzungen dieser Gebiete vereinbar sein.“

RED III

○ Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie (Art 15c) (I)

- „Bis zum **21. Februar 2026** sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die zuständigen Behörden einen oder mehrere **Pläne** verabschieden, mit denen sie **als Untergruppe [...] für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ausweisen**. Die Mitgliedstaaten können Anlagen zur Verfeuerung von **Biomasse und Wasserkraftwerke ausnehmen**.“
- „Die zuständigen Behörden müssen in diesen Plänen ausreichend homogene **Land-, Binnengewässer und Meeresgebiete** ausweisen, in denen in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets die **Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten** erneuerbarer Energie **voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat**, wobei sie
 - **vorrangig künstliche und versiegelte Flächen** wie Dächer und Fassaden von Gebäuden, Verkehrsinfrastrukturflächen und ihre unmittelbare Umgebung, Parkplätze, landwirtschaftliche Betriebe, Abfalldéponien, Industriestandorte, Bergwerke, künstliche Binnengewässer, Seen oder Reservoirs und unter Umständen kommunale Abwasserbehandlungsanlagen sowie vorbelastete Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können, [...] auswählen;
 - **Natura-2000-Gebiete** und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, Hauptvogelzugrouten [...] und andere Gebiete, die auf der Grundlage von Sensibilitätskarten [...] ermittelt wurden, **ausschließen**, mit **Ausnahme künstlicher und bebauter Flächen** wie Dächern, Parkplätzen oder Verkehrsinfrastruktur, die sich in diesen Gebieten befinden;
 - **Alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze** z.B. Sensibilitätskarten für Wildtiere, nutzen [...].“

RED III

○ Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie (Art 15c) (II)

- *„[Die zuständigen Behörden müssen in diesen Plänen] für die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie geeignete Regeln für **wirksame Minderungsmaßnahmen festlegen**, die bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und von Energiespeichern am selben Standort sowie der für den Anschluss solcher Anlagen und Speicher an das Netz erforderlichen Anlagen, zu ergreifen sind, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern, [...].“*
- *„[...] Wurden **neuartige Minderungsmaßnahmen**, mit denen die Tötung oder Störung [...] geschützten Arten oder andere Umweltauswirkungen so weit wie möglich verhindert werden sollen, **nicht umfassend auf ihre Wirksamkeit geprüft**, so können die Mitgliedstaaten deren Anwendung für ein oder mehrere **Pilotprojekte** für einen **begrenzten Zeitraum gestatten**, sofern die Wirksamkeit dieser Minderungsmaßnahmen genau überwacht wird und, falls sie sich als nicht wirksam erweisen sollten, sofort geeignete Schritte unternommen werden.“*
- die Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie werden vor ihrer Annahme einer **strategischen Umweltprüfung** und allenfalls einer **Naturverträglichkeitsprüfung** unterzogen
- die Mitgliedstaaten entscheiden im ihrem **Ermessen über die Größe der Beschleunigungsgebiete** für erneuerbare Energie

RED III

○ Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie (Art 15c) (III)

- „Bis zum **21. Mai 2024** können die Mitgliedstaaten bestimmte Gebiete, die **bereits als Gebiete**, die für den beschleunigten Einsatz einer oder mehrerer Technologien für erneuerbare Energie **geeignet sind, ausgewiesen wurden, zu Beschleunigungsgebieten** für eine oder mehrere Arten von erneuerbarer Energie **erklären**, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Diese Gebiete liegen **außerhalb von Natura-2000-Gebieten**, von Gebieten, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, sowie außerhalb von ausgewiesenen Vogelzugrouten;
 - die Pläne zur Ausweisung dieser Gebiete wurden einer **strategischen Umweltprüfung** gemäß der Richtlinie 2001/42/EG und gegebenenfalls einer **[Naturverträglichkeitsprüfung]** unterzogen;
 - mit den Projekten in diesen Gebieten werden **angemessene und verhältnismäßige Regeln und Maßnahmen umgesetzt**, um möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen entgegenzuwirken.“

RED III

- **Gebiete für Netz- und Speicherinfrastruktur (Art 15e) (I)**
 - Ziel: die **Beschleunigungsgebiete** zu **unterstützen** und zu **ergänzen**
 - Ein oder mehrere Pläne zur Ausweisung spezieller Infrastrukturgebiete für die Umsetzung von Netz- und Speicherprojekten. Die Pläne müssen:
 - im Fall von **Netzprojekten** ua **Natura-2000-Gebiete meiden**
 - **Ausnahme:** wenn es keine verhältnismäßige Alternative für den Ausbau gibt
 - im Fall von **Speicherprojekten** ua **Natura-2000-Gebiete ausschließen**
 - Synergieeffekte mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten
 - einer **strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung** unterzogen werden
 - gegebenenfalls auch einer **Naturverträglichkeitsprüfung** unterzogen werden
 - geeignete und verhältnismäßige Regeln festlegen
 - auch **verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen**, die für die Entwicklung von Netz- und Speicherprojekten zu ergreifen sind, um mögliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden, allenfalls sie erheblich zu verringern
 - während der Planausarbeitung konsultieren die Mitgliedstaaten die betreffenden Betreiber von Infrastruktursystemen

RED III

○ Gebiete für Netz- und Speicherinfrastruktur (Art 15e) (II)

- Die Mitgliedstaaten können Netz- und Speicherprojekte in begründeten Fällen und zur Beschleunigung:
 - von der **Umweltverträglichkeitsprüfung** **ausgenommen** werden, ebenso von einer Bewertung ihrer Auswirkungen auf **Natura-2000-Gebiete** und von der Prüfung ihrer Auswirkungen auf den **Artenschutz**,
 - **sofern** das Netz- oder Speicherprojekt in einem **ausgewiesenen gewidmeten Infrastrukturgebiet** liegt und die festgelegten Regeln und Maßnahmen eingehalten werden
 - die Mitgliedstaaten können diese Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen auch für Infrastrukturgebiete gewähren, die bereits vor dem 20.11.2023 ausgewiesen wurden
- sodann wird ein **Screening** durchgeführt und ist **innen 30 Tagen abzuschließen**
 - Ergibt Screening, dass ein Projekt **mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen** haben wird:
 - dann sind gegen diese **geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen** zu treffen
 - ansonsten **geeignete Ausgleichsmaßnahmen**, allenfalls **finanzieller Ausgleich**

RED III

- **Gebiete für Netz- und Speicherinfrastruktur (Art 15e) (III)**
 - *„Erfordert die Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen in das Stromnetz ein **Projekt zum Ausbau der Netzinfrastruktur innerhalb oder außerhalb spezieller Infrastrukturgebiete** und unterliegt dieses **Projekt einem Screening** gemäß Absatz 3 dieses Artikels, einer **Feststellung**, ob eine **Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist**, oder einer **Umweltverträglichkeitsprüfung** gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/92/EU, so **beschränkt sich dieses Überprüfung[s]verfahren**, diese Feststellung oder diese **Umweltverträglichkeitsprüfung auf die potenziellen Auswirkungen**, die sich aus der **Änderung oder Erweiterung** im Vergleich zur ursprünglichen Netzinfrastruktur **ergeben**.“*

RED III

Vollständigkeitsprüfung (Art 16 Abs 2)

○ in Beschleunigungsgebieten

- bei Anträgen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie hat die zuständige Behörde die Vollständigkeit des Antrags **innerhalb von 30 Tagen** nach Eingang des Antrags zu bestätigen, oder
- fordert den Antragsteller auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen

○ außerhalb von Beschleunigungsgebieten

- Bei Anträgen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie hat die zuständige Behörde die Vollständigkeit des Antrags **innerhalb von 45 Tagen** nach Eingang des Antrags zu bestätigen, oder
- fordert den Antragsteller auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen

○ **Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.**

RED III

Genehmigungsverfahren für Projekte in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie (Art 16a) (I)

- **verkürzte Entscheidungsfrist (nicht länger als 12 Monate)**
 - Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien
 - **Verlängerung um bis zu 6 Monate** in hinreichend begründeten Fällen möglich

- **verkürzte Entscheidungsfrist (nicht länger als 6 Monate)**
 - **Repowering** von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie,
 - **neue Anlagen** mit einer Stromerzeugungskapazität **unter 150 kW**,
 - für Energiespeicher am selben Standort, einschließlich Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme, sowie für deren Netzanschluss
 - **Verlängerung um bis zu 3 Monate** in hinreichend begründeten Fällen möglich

RED III

Genehmigungsverfahren für Projekte in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie (Art 16a) (II)

○ Entfall der Umweltverträglichkeitsprüfung

- bei **neuen Anträgen** für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, einschließlich Anlagen, die verschiedene Arten von Technologie für erneuerbare Energie kombinieren, und des Repowering von Anlagen für die jeweilige Technologie und Energiespeicher am selben Standort sowie der Anschluss solcher Anlagen und Speicher an das Netz
- sofern Projekte mit Art 15c Abs 1 lit b (Minderungsmaßnahmen) im Einklang stehen
- **gilt nicht** für Projekte, die voraussichtlich **erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt** eines **anderen Mitgliedstaats** haben oder der Mitgliedstaat einen Antrag stellt

○ Entfall der Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf **Natura-2000-Gebiete**

- bei **neuen Anträgen** der oben genannten Anlagen
- sofern diese Projekte für erneuerbare Energie den festgelegten Regeln und Maßnahmen entsprechen

RED III

Genehmigungsverfahren für Projekte in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie (Art 16a) (III)

- **Screening** (innerhalb von **45 Tagen** bzw **30 Tagen**)
 - Ziel ist ua festzustellen, ob das Projekt **höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen** haben wird
 - für diesen Zweck stellt der Projektträger entsprechende Informationen zur Verfügung

 - **im Anschluss an das Screening**
 - sind Anträge unter **Umweltgesichtspunkten genehmigt**
 - es sei denn, die zuständige **Behörde erlässt eine Verwaltungsentscheidung**, dann ist eine **UVP** und allenfalls eine **NVP** durchzuführen (**binnen 6 Monaten** nach der Verwaltungsentscheidung, unter bestimmten Voraussetzungen kann dieser Zeitraum um **bis zu 6 Monate verlängert** werden)

 - **die MS können Windenergie- und Photovoltaikprojekte ausnehmen**
 - Nehmen MS diese Projekte von diesen Prüfungen aus, sind angemessene Minderungsmaßnahmen zu ergreifen, allenfalls Ausgleichsmaßnahmen / finanzieller Ausgleich.
-

RED III

Genehmigungsverfahren für Projekte in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie (Art 16a) (VI)

○ Ausbleiben einer Antwort der zuständigen Behörden

- *„Im Genehmigungsverfahren gemäß den Absätzen 1 und 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das **Ausbleiben einer Antwort** der zuständigen **Behörden innerhalb der festgelegten Frist** dazu führt, dass die spezifischen **zwischengeschalteten Verwaltungsschritte als genehmigt gelten, es sei denn**, das gegenständliche Projekt im Bereich der erneuerbaren Energie unterliegt einer **Umweltverträglichkeitsprüfung** gemäß Absatz 5 oder der **Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung** der Verwaltung ist in der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats **nicht vorgesehen**. Dieser Absatz **gilt nicht** für die **abschließenden Entscheidungen** über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens, die ausdrücklich ergehen müssen. Alle **Entscheidungen** werden **öffentlich zugänglich** gemacht.“*

RED III

Genehmigungsverfahren für Projekte außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie (Art 16b) (I)

- **verkürzte Entscheidungsfrist (nicht länger als 2 Jahre)**
 - Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien
 - **Verlängerung um bis zu 6 Monate** in hinreichend begründeten Fällen möglich

- **verkürzte Entscheidungsfrist (nicht länger als 12 Monate)**
 - **Repowering** von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie,
 - **Neue Anlagen** mit einer Stromerzeugungskapazität **unter 150 kW**,
 - für Energiespeicher am selben Standort, einschließlich Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme, sowie für deren Netzanschluss
 - **Verlängerung um bis zu 3 Monate** in hinreichend begründeten Fällen möglich

RED III

Genehmigungsverfahren für Projekte außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie (Art 16b) (II)

○ Stellungnahme zum Umfang und Detaillierungsgrad

- „Ist eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** [...] erforderlich, so wird diese in einem einzigen Verfahren durchgeführt, in dem alle relevanten Prüfungen für ein bestimmtes Projekt im Bereich der erneuerbaren Energie kombiniert werden. Ist eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, gibt die **zuständige Behörde** unter Berücksichtigung der vom Projektträger vorgelegten Informationen eine **Stellungnahme zum Umfang und zum Detaillierungsgrad** der Informationen ab, die der Projektträger in den Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufnehmen muss, wobei **dessen Umfang anschließend nicht erweitert werden darf**.

○ Minderungsmaßnahmen

- „Wurden im Rahmen eines Projekts im Bereich der erneuerbaren Energie die erforderlichen **Minderungsmaßnahmen getroffen**, so gelten **Tötungen oder Störungen** [...] geschützten Arten **nicht als absichtlich**. Wurden **neuartige Minderungsmaßnahmen** [...] nicht umfassend auf ihre Wirksamkeit geprüft, so können die Mitgliedstaaten deren Anwendung für ein oder mehrere **Pilotprojekte** für einen **begrenzten Zeitraum gestatten**, sofern die Wirksamkeit dieser Minderungsmaßnahmen genau überwacht wird und unverzüglich geeignete Schritte unternommen werden, falls sie sich als nicht wirksam erweisen sollten.“

Aktuelle Themen zum Umwelt- und Anlagenrecht

RED III

| Projekte | Innerhalb von Beschleunigungsgebieten | Außerhalb von Beschleunigungsgebieten | Gebiete für Netz- und Speicherinfrastruktur |
|--|--|---|--|
| Frist für Vollständigkeitsprüfung | 30 Tage nach Einlangen des Antrags | 45 Tage nach Einlangen des Antrags | wohl auch 45 Tage nach Einlangen des Antrags |
| Dauer des Genehmigungsverfahrens ab Vollständigkeit im Bereich der erneuerbaren Energien | max 12 Monate, Verlängerung um max 6 Monate möglich | max 2 Jahre, Verlängerung um max 6 Monate möglich | wohl auch max 2 Jahre, Verlängerung um max 6 Monate möglich |
| Dauer des Genehmigungsverfahrens ab Vollständigkeit für das Repowering / für neue Anlagen unter 150 kW / Energiespeicher am selben Standort | max 6 Monate, Verlängerung um max 3 Monate möglich | max 12 Monate, Verlängerung um max 3 Monate möglich | wohl auch max 12 Jahre, Verlängerung um max 3 Monate möglich |
| Ablauf des Genehmigungsverfahrens | Screening innerhalb von 45 Tagen bzw 30 Tagen; Entfall der UVP und NVP unter bestimmten Voraussetzungen; allfällige UVP binnen 6 Monaten | Bei UVP-Pflicht gibt zuständige Behörde eine Stellungnahme zum Umfang und Detaillierungsgrad der Informationen ab; darf nicht mehr erweitert werden | Screening binnen 30 Tagen; in begründeten Fällen können die MS Projekte von der UVP und einer Bewertung bzw Prüfung ihrer Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete und Artenschutz ausnehmen |

RED III

Genehmigungsverfahren für die Installation von Solarenergieanlagen (Art 16d)

- **verkürzte Entscheidungsfrist (nicht länger als 3 Monate)**
 - Installation von Solarenergieanlagen und Energiespeichern am selben Standort, einschließlich gebäudeintegrierter Solaranlagen, auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen, mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen
 - Mitgliedstaaten können bestimmte Gebiete und Strukturen ausnehmen

- **Genehmigungsfiktion (nach 1 Monat)**
 - bei behördlicher Untätigkeit betreffend die Installation von Solarenergieanlagen mit einer Kapazität von höchstens **100 kW**, auch für Eigenversorger im Bereich erneuerbarer Elektrizität und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, sofern die Kapazität der Solarenergieanlage die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt

RED III

Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für Repowering (Art 16c)

○ verkürzte Entscheidungsfrist (nicht länger als 3 Monate)

- *„Führt das Repowering von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie nicht zu einer **Erhöhung der Kapazität** einer Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie um mehr als **15 %**, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Genehmigungsverfahren für **Anschlüsse an das Übertragungs- oder Verteilernetz** unbeschadet der Prüfung potenzieller Umweltauswirkungen [...] innerhalb von **drei Monaten** nach der Antragstellung bei der betreffenden Stelle genehmigt werden, sofern keine begründeten Sicherheitsbedenken bestehen und keine technische Inkompatibilität mit Netzkomponenten vorliegt.“*
- *„Ist für das Repowering einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie das **Screening** gemäß Artikel 16a Absatz 4 durchzuführen, festzustellen, ob für das Projekt ein Verfahren zur **Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich** ist, oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen, so **beschränkt** sich dieses Screening oder diese Umweltverträglichkeitsprüfung auf die **potenziellen Auswirkungen einer Änderung oder Erweiterung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt**.“*

Aktuelle nationale Rechtslage

UVP-G-Novelle 2023

UVP-G-Novelle 2023

○ Ziele

- Erleichterungen für die Genehmigung von Vorhaben der Energiewende
- Steigerung der Verfahrenseffizienz

○ Vorhaben der Energiewende

- Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen sowie Projekte des Eisenbahnausbaus (vgl § 2 Abs 7 UVP-G 2000)

○ hohes öffentliches Interesse

- Beschleunigung der Genehmigung von Vorhaben der Energiewende durch Festlegung eines hohen öffentlichen Interesses (vgl § 17 Abs 5 UVP-G 2000)

○ keine Abweisung wegen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds

- „[...] **Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde [...].**“

UVP-G-Novelle 2023

○ Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

- Bei nicht ausreichend substantiierten Beschwerden (**Schablonenbeschwerden**), ABER die Bestimmung ist zahnlos!
- *„Bei Vorhaben der Energiewende hat die Behörde bis zur Vorlage der Beschwerde die **aufschiebende Wirkung der Beschwerde** gegen die Entscheidung nach §§ 17, 18 oder 18b mit Bescheid **auszuschließen (Ausschlussbescheid)**, wenn in dieser vom Beschwerdeführer/von der Beschwerdeführerin die Verletzung in den von ihm bzw. ihr geltend zu machenden Rechten **nicht hinreichend konkret dargelegt** wurde, obwohl diese Beeinträchtigung bereits im Genehmigungsbescheid beurteilt wurde. Eine Beschwerde gegen den Ausschlussbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.“*
- *„Das Bundesverwaltungsgericht hat aufgrund einer Beschwerde gegen den Ausschlussbescheid diesen **unverzüglich aufzuheben**, wenn die **Voraussetzungen für den Ausschluss** nach Abs. 1 **nicht vorliegen**. Im Übrigen bleiben die §§ 13 und 22 VwGVG unberührt.“*
- ganzheitlicher Ansatz wäre im neuen EABG möglich, jedoch nur für Projekte betreffend erneuerbare Energien; uneinheitliche Regelungen finden sich bei anderen Vorhaben in den diversen Landesmateriengesetzen (vgl § 43a Oö NSchG 2001 – zB läuft aktuell ein von der LUA initiiertes Gesetzesprüfverfahren betreffend eine „Bootshütte“)

UVP-G-Novelle 2023

○ Beschleunigung der Genehmigung von Windkraftanlagen

- durch Vorgaben bei fehlender Flächenwidmung
- „**Windkraftanlagen sind vorrangig** auf dafür planungsrechtlich bestimmten Flächen nach Maßgabe der aktuellen, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) stehenden verbindlichen planungsrechtlichen Festlegung und Zonierung auf überörtlicher Ebene für Windkraftanlagen (**aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung**) des jeweiligen Bundeslandes zu realisieren.“
- **Gibt es** in einem Bundesland eine **aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung**, aber **fehlt** die **erforderliche Konkretisierung** auf der örtlichen Planungsebene (**Flächenwidmung**), so ist diese Zulässigkeitsvoraussetzung für die überörtlich vorgesehenen Flächen nicht anzuwenden. Die **Genehmigung** von Windkraftanlagen ist an einem gewählten Standort auf diesen **Vorrangs- oder Eignungsflächen** nach Maßgabe der näheren Vorschriften zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen **zulässig**, soweit dies nicht zwingenden Vorschriften des Unionsrechts widerspricht. Dies gilt sinngemäß, wenn es in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung gibt, wonach Windkraftanlagen **auch außerhalb der überörtlich vorgesehenen Flächen zulässig** sind, der **gewählte Standort in keiner Ausschlusszone liegt** und die sonstigen in einem Bundesland festgelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen (Mindestabstände und Leistungsdaten) erfüllt sind.

UVP-G-Novelle 2023

- **Beschleunigung der Genehmigung von Windkraftanlagen**
 - *„**Fehlen** in einem Bundesland eine **aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung** und die **erforderliche Konkretisierung** auf der örtlichen Planungsebene (Flächenwidmung), so sind diese Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht anzuwenden. Die Genehmigung von Windkraftanlagen ist an einem gewählten Standort nach Maßgabe der [...] Vorschriften zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen zulässig [...]. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat mit dem Genehmigungsantrag nach § 5 Abs. 1 die **Zustimmung der Standortgemeinde/n**, auf deren Gemeindegebiet die Fundamente der Windkraftanlagen errichtet werden sollen, **nachzuweisen.**“*

 - **Flexibilisierung bei Änderungen von Genehmigungen**
 - die immissionsneutral sind oder technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter darstellen und nach den Ergebnissen der UVP dem § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G nicht widersprechen

 - **Finanzieller Ausgleich**
 - Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs von Umwelteingriffen
-

UVP-G-Novelle 2023

○ **Steigerung der Verfahrenseffizienz**

- durch Strukturierung des Verfahrens wie Prioritätensetzung hinsichtlich der Umweltauswirkungen

○ **Möglichkeiten zur Setzung von Präklusionsfristen**

- **behördliche Fristsetzung** für weitere Vorbringen (Konkretisierung zu Einwendungen, sonstige Stellungnahmen und Beweisanträgen) mit der Wirkung, dass nach Ablauf der Frist erstattete weitere Vorbringen im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen sind
- **generelle gesetzliche Frist** für Konkretisierungen eine Woche vor der Verhandlung; verspätete Vorbringen sind nicht mehr zu berücksichtigen
- **gerichtliche Fristsetzung** für Konkretisierungen der Beschwerden, Stellungnahmen und Beweisanträge mit der Wirkung, dass nach Ablauf der Frist erstattete weitere Vorbringen im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen sind

○ **Möglichkeit von Online- und Hybrid-Verhandlungen**

Aktuelle nationale Rechtslage

Materienspezifische Beschleunigungs- bestimmungen

Steiermärkisches PV-Anlagen Deregulierungsgesetz 2023

○ **Doppelgleisigkeit beseitigt / Schwellenwerte wurden angehoben**

- Stmk BauG, Stmk EIWOG 2005 und StROG wurden geändert (LGBl 73/2023)

Stmk BauG:

- **meldepflichtige Vorhaben:** PV-Anlagen bis zu einer Brutto-Fläche von nicht mehr als 400 m²; dabei dürfen die Anlagen und ihre Teile eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten
- **bewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren:** PV-Anlagen mit einer Brutto-Fläche von mehr als 400 m² oder einer Höhe von mehr als 3,50 m
- **bewilligungspflichtige Vorhaben:** Photovoltaikanlagen mit mehr als 500 kWp

Stmk EIWOG 2005:

- **elektrizitätsrechtlich genehmigungspflichtige Vorhaben:** PV-Anlagen ab 1.000 kWp

○ **Bewilligungs- bzw Genehmigungsfreistellung**

- Stmk BauG: PV-Anlagen, wenn diese eine elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften bedürfen
 - Stmk EIWOG 2005: PV-Anlagen mit weniger als 1.000 kWp und damit zusammenhängende Speicheranlagen
-

Burgenländisches Erneuerbaren-Beschleunigungsgesetz

- **rechtliche Hürden im Dienst der Energiewende wurden abgebaut**
 - Bgld RPG 2019, Bgld EIWOG 2006 und Bgld BauG wurden geändert (LGBl 42/2022)
 - **Standortbestimmungen bei PV-Freiflächenanlagen**

Bgld RPG 2019: Flächeninanspruchnahme von über 10 ha ausschließlich im Rahmen der überörtlichen Raumplanung (**Eignungszonierung**); Flächeninanspruchnahme unter 10 ha verbleibt in der Kompetenz der Gemeinden
 - **keine Widmungskompetenz der Gemeinden bei Windkraftanlagen**
 - Bgld RPG 2019: da schon aufgrund der Höhe von über 200 m stets mit überörtlichen Auswirkungen zu rechnen ist
 - **Bau von Windkraftanlagen kommt Vorrang zu**
 - grds gegenüber Schutz des Landschaftsbildes oder naturschutzrechtlichen Interessen
 - **Entfall von Widmungsverfahren zugunsten der überörtlichen Raumplanung**
-

Potenzielle künftige nationale Rechtslage

Erneuerbaren-Ausbau- Beschleunigungsgesetz (EABG)

Aktuelle Themen zum Umwelt- und Anlagenrecht

EABG

○ dient der Umsetzung der RED III

- Maßnahmen zur Beschleunigung und weitere Erleichterungen

○ „One-Stop-Shop“

- zuständige Behörde: grds Landeshauptmann
- für bestimmte Projekte soll abweichende Behörde (zB zuständiges Ministerium) festgelegt werden

○ einheitliches bundesrechtliches Verfahrensregime

- anstatt mehrerer Bewilligungen durch verschiedene Behörden nach unterschiedlichen Gesetzen soll zukünftig eine Behörde in einem Bescheid entscheiden (**konzentriertes Verfahren** – Vorbild AWG, UVP-G 2000)

○ Genehmigungsfreistellungen

- für bestimmte Anlagen (zB PV-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen), die emissionsarm, naturverträglich und nicht in schutzwürdigen Gebieten gelegen sind und mit keinen Sicherheitsbedenken einhergehen

Aktuelle Themen zum Umwelt- und Anlagenrecht

EABG

- **vereinfachte Genehmigungsverfahren / Anzeigeverfahren**
 - für bestimmte Anlagentypen

- **zentrale Kundmachungsplattform**
 - Effizienz durch Digitalisierung
 - Transparenz schaffen und übergangene Parteien vermeiden

- **„Fast track“**
 - Anknüpfung der verfahrensrechtlichen Folgen an die Veröffentlichung auf der zentralen Kundmachungsplattform ermöglicht zusammen mit den Fristen ein Strukturierung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens

- **Pool von Sachverständigen**
 - Schaffung eines **bundesweiten Pools** von Sachverständigen der Länder und Vereinfachung des **länderübergreifenden Einsatzes**, um Engpässe und dadurch Verzögerungen zu vermeiden (Vorbild UVP-G 2000)

Aktuelle Themen zum Umwelt- und Anlagenrecht

EABG

- **qualitative Vorgaben für aktive Energieraumplanung (Go-to-areas)**
 - Fachplanungskompetenzen nutzen
 - verbesserte Energieraumplanung
 - **Ausweisung von Vorrang- und Eignungszonen** jedenfalls für PV-Anlagen und Windkraftanlagen
 - neben der verstärkten Planung von Erzeugungsanlagen sollen auch die Strom (Übertragungs- und Verteilernetze) und Wasserstoffnetze in Zukunft vermehrt über die Raumordnung gesteuert werden (**Trassenfreihaltung**)

- **keine Abweisung wegen Orts- und Landschaftsbild**
 - eine Abweisung des Antrages nur aufgrund des Orts- und Landschaftsbildes soll nicht mehr möglich sein (Vorbild UVP-G 2000)

Exkurs Kurzinfo

Direktleitungen im neuen Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG)

Direktleitungen – Begriffsbestimmung

- § 7 Abs 1 Z 8 EIWOG 2010: „[Der Ausdruck] ‚**Direktleitung**‘ [bezeichnet] entweder eine Leitung, die einen **einzelnen Produktionsstandort** mit einem **einzelnen Kunden verbindet** oder eine Leitung, die einen **Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen** zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen **Betriebsstätte, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden verbindet**“
- § 6 Abs 1 Z 16 EIWG: „[Der Ausdruck] ‚**Direktleitung**‘ [bezeichnet] eine Leitung, die einen **einzelnen Erzeuger** mit einer einzelnen Kundin oder einem **Kunden verbindet** oder eine Leitung, die einen **Erzeuger und Lieferanten** zur direkten **Abgabe von Strom** mit seinen eigenen **Betriebsstätten, Tochterunternehmen** oder Kundinnen und **Kunden verbindet**“

Direktleitungen – Situation bisher

○ Inselbetrieb

- Eine Leitung, die einen **einzelnen Produktionsstandort** mit einem **einzelnen Kunden** verbindet, **ohne dass ein Anschluss des Erzeugers oder Kunden an das öffentliche Netz** bestand.

○ „Direktleitung“ mit Anschluss an das öffentliche Netz unter bestimmten Voraussetzungen:

- Eine Leitung, die einen **Erzeuger** und ein **Elektrizitätsversorgungsunternehmen** zum **Zwecke der direkten Versorgung** mit ihrer **eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden** verband. Eine Direktleitung (im Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Sinne) lag in diesem Fall nach der Rsp des VwGH (vgl insb VwGH 04.03.2008, 2007/05/0243) aber **nur dann** vor, wenn „die Leitung dem **Zweck der direkten Versorgung** dient; daraus ist abzuleiten, dass es **zwischen der Direktleitung und dem öffentlichen Netz** insoweit **keine Verbindung** geben darf, als es zu **keinem unmittelbaren und direkten Stromaustausch** zwischen der Leitung und dem öffentlichen Netz kommt“.

Direktleitungen – Situation neu

Direktleitungen

§ 50. (1) Erzeuger sind berechtigt, Direktleitungen zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Direktleitung darf auch zum Transport von elektrischer Energie verwendet werden, die

1. für den Eigenbedarf der Stromerzeugungsanlage aus dem öffentlichen Netz bezogen wird und

2. durch die Direktleitung und die Anlagen der angeschlossenen Betriebsstätte, des Tochterunternehmens oder der Kundinnen und Kunden in das öffentliche Netz eingespeist wird

sofern durch den Betreiber der Direktleitung die notwendigen technischen bzw. betrieblichen Vorkehrungen getroffen werden, die Ringflüsse verhindern.

Judikatur zum Nachlesen

Entwicklungen auf europäischer Ebene

Quelle: Jack B; Aurora Borealis

Hybridanlagen

- Anwendung von Energiewende-Privilegien
- EuGH 20.04.2023, C-580/21 (EEW/MNG)
 - „[...] Art. 16 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2009/28 dahin auszulegen ist, der **vorrangige Zugang** zum Stromnetz für Stromerzeugungsanlagen, die erneuerbare Energiequellen einsetzen, **nicht nur denjenigen Anlagen** zu gewähren ist, die **Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen**, sondern auch solchen, die Strom sowohl aus erneuerbaren als auch aus herkömmlichen Energiequellen erzeugen.“
 - „[...] Art. 16 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2009/28 dahin auszulegen ist, dass einer Anlage, die Strom sowohl aus erneuerbaren als auch aus herkömmlichen Energiequellen erzeugt, ein **vorrangiger Netzzugang nur für den aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Stromanteil zu gewähren** ist. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, die Anwendungsmodalitäten für diesen vorrangigen Zugang zu bestimmen, indem sie transparente und nicht diskriminierende Kriterien festlegen, anhand deren unter Berücksichtigung der Anforderungen hinsichtlich der Wahrung der Zuverlässigkeit und der Sicherheit des Netzes eine Reihenfolge bestimmt werden kann, die sich nach dem Umfang des Anteils richtet, zu dem die jeweilige Stromerzeugungsanlage erneuerbare Energiequellen einsetzt“

Aarhus-VO

- Finanzierung eines Projekts für ein Biomassekraftwerk durch die EIB
- EuGH 06.07.2023, C-212/21 P (Client Earth/EIB)
 - **Verweigerung der EIB zur Durchführung eines Überprüfungsverfahrens ist rechtswidrig**
 - „[...] die **EIB** bei der Ausübung ihrer Finanzierungstätigkeit als [eine von der Aarhus-VO adressierte] **„Einrichtung der [Union]“** einzustufen ist [...]“
 - „Im vorliegenden Fall kann der Verwaltungsrat der EIB, wenn er [...] über die Gewährung von Finanzierungen entscheidet, **nicht ohne Begründung** von den sich aus der Erklärung von 2009 und der Klimastrategie ergebenden **Umweltkriterien für die Förderfähigkeit von Projekten abweichen** – zu deren Beachtung bei ihrer Darlehenstätigkeit sich die EIB selbst verpflichtet hat –, ohne dass dies gegebenenfalls wegen eines Verstoßes gegen allgemeine Rechtsgrundsätze wie die der Gleichbehandlung oder des Vertrauensschutzes geahndet würde.“
 - „[...] Gericht [...] rechtsfehlerfrei festgestellt, dass sowohl die **Erklärung von 2009** als auch die **Klimastrategie** unter den **Begriff „Umweltrecht“** [...] fallen, da sie die **Umweltkriterien für die Eignung von Projekten für eine Finanzierung** durch die EIB festlegen und somit den Rahmen für deren Tätigkeit im Bereich der Gewährung von Darlehen zur Verwirklichung der Ziele des AEU-Vertrags im Umweltbereich bilden.“
 - „[...] [gegenständlicher] Beschluss [...] eine **Maßnahme „des Umweltrechts“** im Sinne von [Art 2 Abs 1 lit g Aarhus-VO] ist [...].“

Naturschutz (I)

- Spielraum bei Festlegung von Regeln für das Verfahren
- EuGH 15.06.2023, C-721/21 (Eco Advocacy)
 - „Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass es einer nationalen Verfahrensvorschrift nicht entgegensteht, wonach zum einen ein Antrag auf gerichtliche Überprüfung anhand sowohl nationaler Rechtsvorschriften als auch von Vorschriften des Unionsrechts [...] über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten [...] zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen auf einer **Darlegung der Anträge und der Gründe**, auf die diese Anträge gestützt werden, beruhen muss, in der sämtliche dieser **Gründe genau aufgeführt** und für jeden von ihnen die **Tatsachen oder Gesichtspunkte**, auf die sie sich stützen, **angegeben werden**, und zum anderen ein Kläger in der **mündlichen Verhandlung weder andere Gründe geltend machen noch andere Anträge stellen darf, als in dieser Darstellung enthalten sind.**“
 - „Nach [stRsp des EuGH] ist mangels einer einschlägigen Unionsregelung die Bestimmung der zuständigen Gerichte und die Ausgestaltung von Verfahren, die den Schutz der dem Bürger aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten, wobei diese Verfahren nicht weniger günstig gestaltet sein dürfen als bei entsprechenden Klagen, die nur innerstaatliches Recht betreffen (**Äquivalenzgrundsatz**), und die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürfen (**Effektivitätsgrundsatz**)“

Naturschutz (II)

- Behörde trifft umfassende Begründungspflicht
- EuGH 15.06.2023, C-721/21 (Eco Advocacy)
 - „Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 ist dahin auszulegen, dass in dem Fall, dass eine zuständige Behörde [...] entscheidet, einen Plan oder ein Projekt, der bzw. das möglicherweise ein [...] geschütztes Gebiet beeinträchtigt, zu genehmigen, ohne eine Verträglichkeitsprüfung [...] zu verlangen, diese **Behörde** zwar nicht verpflichtet ist, in der **Begründung ihrer Entscheidung** auf sämtliche im Verwaltungsverfahren aufgeworfenen Rechts- und Tatsachenfragen einzugehen, jedoch **hinreichend darlegen muss**, aus welchen Gründen sie vor der Erteilung dieser **Genehmigung trotz gegenteiliger Stellungnahmen** und darin gegebenenfalls geäußerter **begründeter Bedenken die Gewissheit erlangen konnte**, dass **jeder vernünftige wissenschaftliche Zweifel** hinsichtlich der Möglichkeit, dass dieses Projekt das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen würde, **ausgeschlossen war**.“
 - Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 ist dahin auszulegen, dass bei der Feststellung, ob es erforderlich ist, eine Prüfung der Verträglichkeit eines **Plans oder eines Projekts** für ein Gebiet durchzuführen, **Merkmale** [...] berücksichtigt werden können, die die **Beseitigung von Schadstoffen umfassen** und daher **geeignet sind**, die **nachteiligen Auswirkungen des Plans oder Projekts auf dieses Gebiet zu verringern**, wenn diese Merkmale unabhängig von jeglichen Auswirkungen auf das genannte Gebiet **als Standardmerkmale** eines solchen Plans oder Projekts in diesen Plan oder dieses Projekt einbezogen wurden.



Judikatur zum Nachlesen

Entwicklungen auf nationaler Ebene

Interessenabwägung (I)

- Klimaschutz vs Naturschutz als ökologischer Binnenkonflikt im Anlagenbewilligungsverfahren für Energie(erzeugungs)anlagen
- VwGH 23.08.2023, Ro 2022/04/0003 (Stmk NatSchG)
 - „[...] Der Umstand, dass es sich um ein **kleineres Kraftwerk** mit entsprechend **geringerer Energieerzeugung handelt, führt für sich allein nicht zur Verneinung dieses langfristigen öffentlichen Interesses [...].“**
 - „Das BVwG hat für seine **fallbezogene Interessenabwägung** (§ 27 Abs. 3 Stmk NatSchG 2017) zu Recht die (positiven wie negativen) Auswirkungen des konkret beantragten Vorhabens [Windpark] herangezogen. Es sind nämlich **nicht abstrakte Interessenlagen** (etwa Naturschutz und Klimaschutz an sich) gegeneinander abzuwägen, vielmehr sind der Wertentscheidung das **Gewicht der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das konkret beantragte Projekt** sowie der **konkrete Beitrag dieses Projekts** zur Verwirklichung der damit verfolgten Zielsetzungen (wie die **projektgemäß produzierte Strommenge**) zugrunde zu legen.“

Interessenabwägung (II)

- sehr großes öffentliches Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen zur Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen
- BVwG 31.03.2023, W102 2146440-1 (NÖ NSchG)
 - *“Auf bundesverfassungsgesetzlicher Ebene bekennt sich die Republik Österreich im BVG [...] zum **umfassenden Umweltschutz** und normiert allgemein, dass **Menschen ,vor schädlichen Einwirkungen‘ zu schützen** seien. Auf dieser Grundlage misst der Verfassungsgerichtshof dem **Klimaschutz als öffentliches Interesse** Bedeutung bei [...]. Zudem ergibt sich auf Bundesebene die **Zielsetzung des Ausbaus der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen** [...]. Angesichts rezenter geopolitischer Entwicklungen sind Errichtung und Betrieb von Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger nicht bloß aus originär Klimaschutz-, sondern auch aus **Sicherheitserwägungen** im Lichte der **öffentlichen Sicherheit** zu betrachten (Wallner/Nigmatullin, Staatliche Klimaschutzmaßnahmen und deren (grundrechtliche) Grenzen, NR 2022, 424 [427ff]).“*
 - *„Zudem stellt § 17 Abs. 5 letzter Satz UVP-G 2000 klar, dass **Vorhaben der Energiewende** – wobei das gegenständliche Vorhaben als **Windpark** der Erzeugung erneuerbarer Energie dient und damit ein Vorhaben der Energiewende iSd § 2 Abs. 7 UVP-G 2000 darstellt – als **in hohem öffentlichem Interesse** gelten.“*

Interessenabwägung (III)

- BVwG 31.03.2023, W102 2146440-1 (NÖ NSchG)
 - *“Insgesamt besteht an der **Errichtung von Windenergieanlagen zur Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen** damit ein **sehr großes öffentliches Interesse**. Insbesondere hat das Ermittlungsverfahren im Hinblick auf Fledermäuse ergeben, dass der Beitrag des gegenständlichen Vorhabens mit 20 Kollisionen pro Jahr zur **Schädigung des Fledermausbestandes** eine **untergeordnete Rolle** spielt, weil der Großteil der Schädigung von **älteren Windparks ohne Abschaltzeiten** verursacht wird und dieser obendrein dadurch ausgeglichen werden könnte, dass für bestehende Anlagen bessere Regelungen eingeführt würden. Überdies entsprechen die für das gegenständliche Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen dem **Stand der Technik**. [...].“*
 - *„Im Ergebnis kommt das Bundesverwaltungsgericht in seiner Gesamtbewertung zu dem Schluss, dass der Abweisungstatbestand des § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 nicht erfüllt ist, weil das **gesteigerte öffentliche Interesse an der Erzeugung erneuerbarer Energie** den **untergeordneten Beitrag** des gegenständlichen Vorhabens zu einer **Schädigung der Fledermausbestände überwiegt**.“*

Aktuelle Themen zum Umwelt- und Anlagenrecht

Fristen (I)

- Verlängerbarkeit von Projektvorlage- und Sanierungsfristen (bezogen zB auf Wasserkraftanlagen) nach § 33d Abs 4 WRG
- VwGH 23.11.2023, Ra 2022/07/0043
 - „[...] **Verpflichtung** des **Wasserberechtigten**, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Sanierungsprogramms ein **Sanierungsprojekt vorzulegen** [Projektvorlagefrist] und innerhalb der Sanierungsfrist die **Sanierung durchzuführen**.“
 - „[...] § 33d WRG 1959 [...] differenziert zwischen der Frist für die Projektvorlage [...] und für die Durchführung der Maßnahme, also der Sanierung selbst. Würde man davon ausgehen, dass den Wasserberechtigten **bloß** die **Pflicht zur Projektvorlage** innerhalb der entsprechenden ‚Projektvorlagefrist‘ treffe und eine **Sanierungspflicht** des **Wasserberechtigten verneinen**, wären jene Gesetzespassagen, die die Festlegung einer Sanierungsfrist und insbesondere die Möglichkeiten des Wasserberechtigten zur Verlängerung dieser Frist regeln, **obsolet und inhaltsleer**. [...]“
 - „[...] § 33d Abs. 4 WRG 1959 [...] bestimmt eindeutig [**nur**] die Möglichkeit einer [**zweimaligen**] **Verlängerung** über Antrag des Wasserberechtigten [zunächst] ‚um **längstens drei Jahre**‘ sowie einer weiteren einmaligen Verlängerung ‚um **weitere drei Jahre**‘. [...]“
 - bei Fristversäumnis: Entzug der Bewilligung und Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes (§ 34d Abs 3 iVm § 27 Abs 4, Abs 1 lit d WRG)

Fristen (II)

- (zweimal verlängerbare) Sanierungsfrist nach § 33d WRG als Beurteilungsmaßstab bei Festlegung der Frist für die Bauvollendung im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid betreffend Sanierungsmaßnahme nach § 112 WRG

- VwGH 23.11.2023, Ra 2022/07/0043
 - „Die Verlängerungen der Sanierungsfrist regelt § 33d Abs. 4 WRG 1959 als *lex specialis*. Die [...] Sanierungsfrist kann [daher] im Weg über § 112 WRG 1959 weder verkürzt noch verlängert werden [...].“
 - „§ 112 Abs 2 WRG räumt der Wasserrechtsbehörde bei der [angemessenen] **Verlängerung der Frist** [für die Bauvollendung] **Ermessen** ein. Voraussetzung dafür, daß die Wasserrechtsbehörde überhaupt von diesem Ermessen Gebrauch machen kann, ist das **Vorliegen triftiger Gründe** für eine Verlängerung.“
 - „Bei [dieser] **Ermessensübung** [...] ist auf die (enger gezogenen) Möglichkeiten der Verlängerung der **Sanierungsfrist** nach § 33d Abs. 4 WRG 1959 zu **achten**. [...] Ansonsten würde eine Verlängerung der Bauvollendungsfrist nach § 112 Abs. 2 WRG 1959 über den maximal [...] erreichbaren Zeitpunkt der Verlängerung der Sanierungsfrist hinaus den [...] Zweck des Gesetzgebers der limitierten Verlängerungsmöglichkeiten der Sanierungsfrist in § 33d Abs. 4 WRG 1959 unterlaufen. [...].“

Möglichkeiten der Mitglieder der Öffentlichkeit zur Erhebung von Rechtsbehelfen betreffend artenschutzrechtliche Verordnungen (I)

- anerkannte Umweltorganisationen können die Überprüfung und Aufhebung von Verordnungen bei Behörden beantragen

- VwGH 13.06.2023, Ra 2021/10/0162, 0163 (NÖ NSchG)
 - „Bei der Species des Fischotters (*Lutra lutra*) handelt es sich um eine [...] ‚**streng zu schützende**‘ Tierart von **gemeinschaftlichem Interesse**. [...] Mit dem **verfahrenseinleitenden Antrag** haben zwei **anerkannte Umweltorganisationen** gemäß § 19 Abs. 7 UVPG 2000, eine Beeinträchtigung von Unionsumweltrecht durch die gegenständliche NÖ Fischotter-Verordnung behauptet [...]. Dieser **Antrag zielt auf die inhaltliche Überprüfung der geltenden Verordnung** anhand der Vorgaben des Unionsumweltrechtes, namentlich der FFH-RL, durch die belangte Behörde ab; [...].“

 - „[...] hat das Verwaltungsgericht - richtig erkennend, dass Sache des von ihm zu erledigenden Beschwerdeverfahrens ausschließlich die Überprüfung der bereits von der belangten Behörde ausgesprochenen Zurückweisung des Antrages war - diese Zurückweisung **durch Abweisung der Beschwerde der Umweltorganisationen**; zur Begründung berief sich [...] auf die **Kompetenz des VfGH** gemäß Art. 139 B-VG zur **Prüfung von Verordnungen** auf deren **Gesetzmäßigkeit**. [...].“

Möglichkeiten der Mitglieder der Öffentlichkeit zur Erhebung von Rechtsbehelfen betreffend artenschutzrechtliche Verordnungen (II)

- VwGH 13.06.2023, Ra 2021/10/0162, 0163 (NÖ NSchG)
 - „*Einer **anerkannten Umweltorganisation** steht aufgrund Art. 6 des Übereinkommens von Aarhus iVm Art. 47 GRC, **soweit der Schutz von Normen des Unionsumweltschutzes auf dem Spiel steht**, grundsätzlich ein **Recht auf Teilnahme** (bereits) am behördlichen **Verfahren** zu (vgl. VwGH 20.12.2019, Ro 2018/10/0010; VwGH 18.12.2020, Ra 2019/10/0081, 0082; VwGH 28.3.2022, Ra 2020/10/0101).“*
 - „*Mit Blick auf einen **Antrag** einer **anerkannten Umweltorganisation auf Erlassung einer Verordnung** nach dem IG-L 1997, ungeachtet des Umstandes, dass das IG-L 1997 **selbst keine Rechtsgrundlage** für einen **derartigen Antrag enthält**, ist deren **Legitimation zur Stellung** eines solchen Antrages zum Zweck der Geltendmachung einer (vorgebrachten) Beeinträchtigung von **umweltbezogenen Normen** des Unionsrechts zu bejahen (vgl. VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074; VwGH 28.5.2015, Ro 2014/07/0096 = VwSlg. 19.135 A; VwGH 25.10.2017, Ro 2017/07/0020, 0021). [...] Konstellationen auftreten, in denen die Verwaltung unter bestimmten (unionsrechtlichen) Voraussetzungen zur Erlassung einer Verordnung verpflichtet ist. In solchen Fällen wird ein **Antragsrecht von Parteien** bejaht.“*

Tierschutz (≠ Artenschutz) als Gesichtspunkt für Gestaltung des Betriebes von Anlagen (I)

○ VfGH 13.12.2023, G 193/2023 ua

- *„[...] **Tierschutz** ein weithin anerkanntes und bedeutsames **öffentliches Interesse**“*
- *„[...] **§ 18 Abs. 2a TSchG** normierte **Verbot der Haltung** von Absetzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen in **unstrukturierten Vollspaltenbuchten** ohne Funktionsbereich [verfolgt] das – im öffentlichen Interesse gelegene – Ziel des Schutzes von Schweinen vor Nachteilen, die aus der Haltung auf unstrukturierten Vollspaltenbuchten ohne Funktionsbereich resultieren [...].“*
- Gesetzgeber verbietet solche Haltung für (ua) **„Neuanlagenbetreiber“ ab 1.1.2023**, während für **„Bestandsanlagenbetreiber“** kraft Übergangsregelung Verbot (pauschal) erst **ab 1.1.2040** gilt
- gleichheitswidrig, weil
 - auf das Interesse des Investitionsschutzes bestehender Betreiber einseitig abgestellt und Interesse am Tierschutz nicht ausreichend gewichtet wurde, und
 - Neuanlagenbetreiber höhere Markteintrittskosten auferlegt werden und diese Ungleichheit in Bezug auf den Wettbewerb für 17 Jahre wirkt

Tierschutz (≠ Artenschutz) als Gesichtspunkt für Gestaltung des Betriebes von Anlagen (II)

- VfGH 13.12.2023, G 193/2023 ua
 - Konsequenzen für Anlagenbewilligungsverfahren (betreffend Energieanlagen)
 - Tierschutz ist öffentliches Interesse, das bei Anordnung einer Interessenabwägung relevant sein kann
 - Tierschutz aber nur dann in der Interessenabwägung einzubeziehen, wenn dieses Interesse vom Gesetz umfasst ist
 - Siehe VwGH 4.2.1965, 1268/64, und 19.11.1971, 1058/71, zur Abwägung des Tierschutzinteresses mit wasserwirtschaftlichen Interessen nach dem WRG (dort: Erhaltung von Wehranlagen; auf Wasserkraftanlagen übertragbar)

Volksbefragungen (I)

- demokratische Instrumente iZm Energieanlagen
- VfGH 01.03.2023, E 3130/2022 (Bgl. GemeindevolksrechteG)
 - *„Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die **Abweisung eines Antrags auf Durchführung einer Volksbefragung** betreffend die **Beibehaltung der Widmung für Photovoltaik in Güssing mangels Klarheit der Fragestellung iSd Bgl. GemeindevolksrechteG**; Möglichkeit von Volksbefragungen nur in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden; **Fragestellung lässt Beurteilung, ob der Gegenstand der Volksbefragung eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist nicht zu**“*

Volksbefragungen (II)

- VfGH 01.03.2023, E 3130/2022 (Bgl'd GemeindevolksrechteG)
 - Konsequenzen iZm Energieanlagen
 - zumeist faktisches (und kein rechtliches) Hindernis für die Errichtung von Energieanlagen
 - Möglichkeit der „Beteiligung“ an Verfahren betreffend Zulässigkeit von Volksbefragungen durch Erstattung von Anregungen
 - siehe weiterführend zur Abgrenzung zwischen örtlicher und überörtlicher Energieraumplanung *Laimgruber/Nigmatullin*, Örtliche Energieraumplanung: Unions- und verfassungsrechtliche Voraussetzungen und Grenzen (Teil II), RFG 2022/32, 164 ff

Grundversorgung mit Strom und Gas

- Prüfung von Teilen des § 77 EIWOG 2010 und § 124 GWG 2011 betreffend den Tarif der Grundversorgung mit Strom und Gas
- VfGH 03.10.2023, G 1102/2023 ua (Prüfungsbeschluss)
 - „[...] Im Zusammenhang mit dem **allgemeinen Schutz von Haushaltskunden** spielt das Instrument der **Grundversorgung eine wesentliche Rolle**. Nach Art. 27 EBRL gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass ‚alle Haushaltskunden‘ (und gegebenenfalls auch Kleinunternehmen; diesfalls können die Maßnahmen zur Bereitstellung der Grundversorgung auch zwischen Haushaltskunden und Kleinunternehmen unterschiedlich ausfallen, siehe Erwägungsgrund 58 zur EBRL) ‚über eine Grundversorgung verfügen, d.h. das **Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu wettbewerbsfähigen, leicht und eindeutig vergleichbaren, transparenten und diskriminierungsfreien Preisen** haben.‘ Art. 27 EBRL sieht im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Grundversorgung zunächst zwar keine Preisfestsetzung durch die Mitgliedstaaten vor. Eine solche bleibt aber, wie erwähnt, im Rahmen von Art. 5 Abs. 6 EBRL möglich. [...]“

Ausweisung von Schutzgebieten

- Prüfung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11.06.2015 über die Erklärung von Gebieten der Koralpe zum Landschaftsschutzgebiet Nr 1 hinsichtlich der Verkleinerung des Schutzgebiets (V 364/2023)
- VfGH 30.11.2023, E 2600/2023 (Prüfungsbeschluss)
 - „[...] Gemäß § 6 Abs. 1 StNSchG 1976 konnten **Gebiete**, die **‚besondere landschaftliche Schönheiten oder Eigenarten (z. B. als Au- oder Berglandschaft) aufweisen‘**, **‚im Zusammenwirken von Nutzungsart und Bauwerken als Kulturlandschaft von seltener Charakteristik sind‘** oder **‚durch ihren Erholungswert besondere Bedeutung haben oder erhalten sollen‘**, **durch Verordnung der Landesregierung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt werden**. Gemäß § 18 Abs. 1 leg. cit. war eine solche **Verordnung aufzuheben**, **‚wenn die für ihre Erlassung maßgebend gewesenen Voraussetzungen weggefallen sind‘**.
 - „[...] Bei einer **Verkleinerung oder Aufhebung** eines bestehenden Schutzgebietes ist das Interesse an dieser Änderung daher mit dem **öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Naturschutzgebietes abzuwägen**, insbesondere unter Berücksichtigung von Art. 11 Abs. 1 Naturschutzprotokoll. Diese Interessenabwägung ist in den Verordnungsakten zu dokumentieren [...].“

Spezialgenehmigung

- Spezialgenehmigung gem § 359 Abs 1 Z 4 GewO 1994 ex lege im vereinfachten Verfahren
- VfGH 29.06.2023, G 166/2023
 - „Die Bedenken des VfGH richten sich nicht gegen das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 359b GewO 1994 an sich [...], sondern einzig gegen das in § 359b Abs 1 Z4 GewO 1994 normierte Kriterium, wonach ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, wenn ‚das Verfahren eine Spezialgenehmigung (§ 356e) betrifft‘. [...] Der VfGH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass [...] **§ 359b Abs 1 Z4 GewO 1994 vor allem bei jenen Anlagen zum Tragen kommen dürfte, die gerade keine ‚Bagatellanlagen‘ darstellen.**“
 - „Konstruktionsfehler“ von § 356e GewO 1994: Generalgenehmigung enthält **keinen Emissionsrahmen für Gesamtanlage**, sondern nur Genehmigung „hinsichtlich der nicht nur einem einzelnen Gewerbebetrieb dienenden Anlagenteile (wie Rolltreppen, Aufzüge, Brandmeldeeinrichtungen, Sprinklereinrichtungen, Lüftungseinrichtungen)“
– Spezialgenehmigung kann emissionsintensive Anlagen(teile) umfassen
 - vertiefend dazu: *Jesse/Nigmatullin*, Verfassungsrechtliche Determinanten der Regelung der Parteistellung in (gestuften) Anlagenverfahren, RdU 2023/5.

Konkreter Beratungsbedarf?

RA Ing. Mario Laimgruber, LL.M.

Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH

Mölker Bastei 5, 1010 Wien

Tel. 01/718 66 80, Mobil: 0660/3495146, Fax 01/718 66-630

mario.laimgruber@haslinger-nagele.com

www.360ee.at; www.haslinger-nagele.com

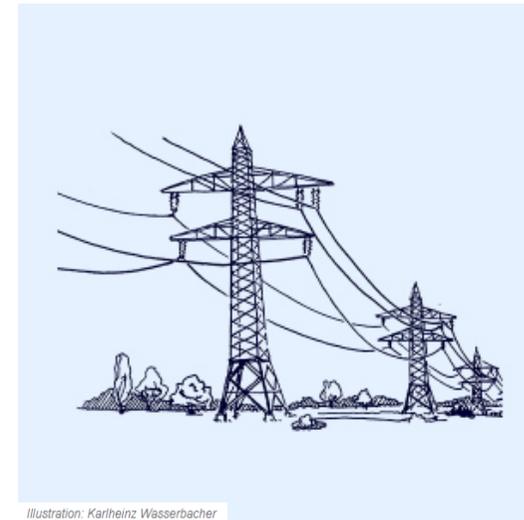


Illustration: Karlheinz Wasserbacher